

Abgabe von Teriparatid-Biosimilars

Neben dem biotechnologisch hergestellten Teriparatid-Original gibt es mittlerweile sowohl biotechnologisch hergestellte Teriparatid-Biosimilars als auch synthetisch hergestellte Teriparatid-Generika. Die **Generika** gelten als austauschbar mit dem Original. Die beiden gentechnisch hergestellten **Teriparatid-Biosimilars** Terrosa® und Movymia® sind gemäß Anlage 1 des Rahmenvertrags nur untereinander austauschbar, nicht jedoch gegen das Original oder die Generika.

Cave:

**Die Pens von Terrosa® und Movymia® unterscheiden sich grundlegend.
Terrosa® ist ein Fertipen vorgefüllt mit 28 Dosen.
Bei Movymia® müssen Patronen getauscht werden.
Diese passen nicht in den Terrosa®-Fertipen.
Daher ist ein Austausch kritisch.**

Namentliche Verordnung eines Teriparatid-Biosimilars, z. B. Terrosa®

Rezeptkontrolle:

- Bei einer Verordnung über ein Teriparatid-Präparat muss eine **eindeutig bestimmte Verordnung** vorliegen (Produktname + Hersteller + PZN); eine reine Wirkstoffverordnung gilt als unklare Verordnung, daraus kann nicht auf die korrekte Abgabeentscheidung geschlossen werden.
- Eine nicht eindeutig bestimmte Verordnung muss vor der Abgabe durch ärztliche Rücksprache in eine eindeutig bestimmte Verordnung überführt werden.

Teriparatid-Biosimilars sind untereinander nicht austauschbar. Eine Ausnahme bilden Terrosa® und Movymia® aufgrund des bioidentischen Teriparatids (Anlage 1 Rahmenvertrag).

- Liegt innerhalb dieser Gruppe ein Rabattvertrag vor, so ist **vorrangig ein Rabattarzneimittel** abzugeben.
- Ohne Rabattvertrag ist **eines der vier preisgünstigsten Präparate dieser Gruppe** abzugeben (Auswahlbereiche nach § 9 Abs. 2 und 3 Rahmenvertrag). Es ist zu beachten, dass Terrosa® und Movymia® unterschiedliche Devices verwenden. Um Anwendungsfehler bei den Patientinnen und Patienten zu vermeiden, ist ein Austausch nicht zu empfehlen.

• Andere Teriparatid-Biosimilars können nicht untereinander ausgetauscht werden.

- Ein Austausch ist nur zwischen Biosimilar und bezugnehmend darauf zugelassenen Importen möglich (hier gelten Rabattverträge und ansonsten ggf. die Vorgaben nach § 13 Rahmenvertrag, kein Einsparziel bei Biologika (!); Auswahlbereiche nach § 9 Abs. 1 Rahmenvertrag).
- Das Original ist nur gegen die zugehörigen Importe sowie die im Handel befindlichen Generika austauschbar.

Pharmazeutische Bedenken?

Falls sich das verordnete und das abzugebende Arzneimittel in der Handhabung und Anwendung unterscheiden (z. B. vorgefüllter und wiederbefüllbarer Pen), müssen ggf. Pharmazeutische Bedenken geltend gemacht werden.